

AR_GERICHTE OG O1S-20-8 ARGVP 2023 3860 vom 17. August 2021

AR Gerichte, 2021-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG O1S-20-8 ARGVP 2023 3860

FR: AR_GERICHTE OG O1S-20-8 ARGVP 2023 3860 du 17 août 2021

IT: AR_GERICHTE OG O1S-20-8 ARGVP 2023 3860 del 17 agosto 2021

Erwägungen

E. 13

Jahre. Sie lagen damit unter der Altersgrenze von Art. 187 Ziffer 1 StGB. b) Der mehrfache, teilweise versuchte, Geschlechtsverkehr, der mehrfache Oralverkehr, die Entjungferung der Privatklägerin 2 mit einem Dildo, das Streicheln beider Opfer, das vaginale Einführen von Fingern von E. in die Opfer sowie die Veranlassung zur Selbstbefriedigung stellen zweifelsfrei sexuelle Handlungen im Sinne von Art. 187 Ziffer 1 StGB dar. c) Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes und der Tatbeteiligung der Berufungsklägerin A. kann auf die Ausführungen oben in den Erwägungen 3.2.1.2 und 3.2.2.2 verwiesen werden. d) Die Straftatbestände der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung stehen zum Straftatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern in echter Idealkonkurrenz, weshalb die Beschuldigte A. wie folgt schuldig zu sprechen ist: - der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern in Mittäterschaft im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 i.V.m. Art. 200 StGB zum Nachteil der Privatklägerin 1 (Vergewaltigungen) - der mehrfachen (teilweise versuchten) sexuellen Handlungen mit Kindern in Mittäterschaft im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 200 StGB sowie teilweise i.V.m. Art. 22 StGB zum Nachteil der Privatklägerin 2 (Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung, Entjungferung mit einem Dildo) - der mehrfachen (teilweise versuchten) sexuellen Handlungen mit Kindern in Gehilfenschaft im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 i.V.m. Art. 200 StGB, Art. 25 StGB und teilweise Art. 22 StGB zum Nachteil der Privatklägerin 1 (orale Befriedigung, Finger einführen, gegenseitiges Berühren und Streicheln, Veranlassung zur Selbstbefriedigung) - der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern in Gehilfenschaft im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 200 StGB sowie i.V.m. Art. 25 StGB zum Nachteil der Privatklägerin 2 (orale Befriedigung, Finger einführen, gegenseitiges Berühren und Streicheln). e) Es ist nicht erstellt, dass E. die Privatklägerin C. mit einem Dildo entjungfert hat (vgl. oben). Somit entfällt bezüglich dieses Anklagevorwurfs eine Tatbeteiligung der Berufungsklägerin A. Sie ist in diesem Punkt auch von der Anklage des Verstosses gegen Art. 187 StGB freizusprechen. f) E. und die Berufungsklägerin A. liessen sich von der Privatklägerin 1 beim Geschlechtsverkehr filmen. Damit der Straftatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern erfüllt ist, muss das Kind gezielt zum Zeugen von sexuellen Handlungen gemacht und es muss als Sexualobjekt behandelt werden. Nach Aussagen von E. wollten sie mit dem Film Geld verdienen (vgl. oben). Dies ist aufgrund der damaligen angespannten finanziellen Lage der Familie nachvollziehbar. Ziel des Filmens war folglich nicht der Miteinbezug der Privatklägerin 1 in die sexuellen Handlungen als Sexualobjekt. Es ging nicht darum, dass das eigentliche Handlungsziel die Wahrnehmung des Sexualaktes zwischen E. und der Berufungsklägerin A. durch die Privatklägerin 1 war. Es ist davon auszugehen, dass sie den Geschlechtsakt lediglich filmen sollte. Der objektive

Tatbestand ist nicht erfüllt. Dies gilt auch für den subjektiven Tatbestand, weil E. und die Berufungsklägerin A. die Privatklägerin 1 nicht zum Sexualobjekt machen wollten. Mithin muss ein Freispruch ergehen. Seite 5/6 Gerichtsentscheid AR GVP 35/2023 Nr. 3860 3.2.4 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht a) Die Berufungsklägerin A. hatte als leibliche Mutter der Privatklägerinnen 1 und 2, mit denen sie im gleichen Haushalt wohnte, im Zeitpunkt der hier zur Beurteilung stehenden Vorfälle eine Garantenstellung. Die bereits mehrfach erwähnten sexuellen Handlungen gefährdeten die seelische Entwicklung der Privatklägerinnen 1 und 2 massiv. Der objektive Tatbestand ist erfüllt. b) Die Berufungsklägerin A. wusste als Elternteil um ihre Garantenpflicht. Sie wusste ebenfalls, dass sie die seelische und körperliche Entwicklung der Privatklägerinnen 1 und 2 durch ihre Unterlassungen verletzte. c) Die Tatbestände der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung konsumieren die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht. Somit ist die Berufungsklägerin A. nicht zusätzlich wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht zu verurteilen. Die von der Berufungsklägerin A. gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde beim Bundesgericht hat dieses mit Urteil vom 20. November 2023 (7B_132/2022) abgewiesen, soweit es darauf eintrat. Seite 6/6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.